

# Mandanten- Brief

## 1. Vorläufige Regelung zu Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen

In seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen hat das Bundesverfassungsgericht die Anwendung des **bisherigen Zinssatzes von 6 % noch bis Ende 2018** zugelassen.

Ab 2019 ist die bisherige Regelung dagegen unanwendbar, und der Gesetzgeber muss **bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung** treffen. Weil sich die Politik nach der Bundestagswahl erst neu sortieren muss, wird diese Neuregelung nicht so schnell kommen. Das Bundesfinanzministerium hat daher **Regelungen für die Übergangszeit** bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung erlassen.

Damit will der Fiskus den Interessen der Steuerzahler entgegenkommen und eine weitere Flut von Einsprüchen vermeiden. Nach diesen vorläufigen Regelungen nehmen die Finanzämter bis auf Weiteres **keine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen** für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 **mehr** vor. Die ausgesetzte **Zinsfestsetzung wird nachgeholt**, sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist. Für **Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018** setzen die Finanzämter dagegen die anfallenden **Nachzahlungs- oder Erstattungsziinsen endgültig** fest. Bei der Änderung oder Berichtigung von Bescheiden, die sich auch auf die Festsetzung von Zinsen auswirken würde, sollen die Finanzämter vorerst für Verzinsungszeiträume ab 2019 auf die Neuberechnung und Neufestsetzung von Zinsen verzichten, für Zeiträume bis 31. Dezember 2018 diese dagegen endgültig festsetzen. Weitere Sonderfälle regelt das Ministerium ebenfalls und gibt **Erläuterungstexte** vor, die die Finanzämter **in neu erlassene oder geänderte Steuer- und Zinsbescheide** aufnehmen sollen.

**Einsprüche** sollen die Finanzämter **für Zeiträume bis Ende 2018 zurückweisen**, sofern der Einspruch nicht zurückgenommen wird. Für Zeiträume **ab 2019** wird das **Einspruchsverfahren ebenso wie die Vollziehung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt**. Soweit die Vollziehung von Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume **bis Ende 2018 bisher ausgesetzt** wurde, sollen die Finanzämter die **Aussetzung der Vollziehung nun beenden**. In diesen Übergangsregelungen stellt das Finanzministerium auch fest, dass sich der **Beschluss des Verfassungsgerichts** ausdrücklich **nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen bezieht**. Anträge wegen einer möglichen Verfassungswidrigkeit solcher anderer Zinsen werden die Finanzämter ab sofort wieder ablehnen. Im Ergebnis müssen diese **anderen Zinsen jetzt gezahlt** werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Neuregelung auch diese Verzinsungstatbestände neu regelt, wenn auch möglicherweise nicht rückwirkend ab 2019.

*November 2021*

Bundesverfassungsgericht verwirft Zinssatz von 6 % für Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen ab 2019

Neuregelung bis 31. Juli 2022 nötig

Finanzamt setzt für Zeiträume ab 2019 vorerst keine Zinsen neu fest

Zinsfestsetzungen bis 2018 werden endgültig vorgenommen

Steuerbescheide enthalten Erläuterungen zur Festsetzung der Zinsen

Einsprüche zu Zeiträumen ab 2019 ruhen weiter, andere Einsprüche werden abgewiesen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat keine Auswirkungen auf andere steuerliche Zinsen

## 2. Abzinsungssatz von 5,5 % für zinsfreie Darlehen zulässig

Für **unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr** sieht das Steuerrecht eine **Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5 %** vor. Wie bei anderen in den Steuergesetzen festgeschriebenen Zinssätzen gibt es auch um diese Regelung immer wieder Streit mit dem Finanzamt darüber, ob der Zinssatz in einer langen Niedrigzinsphase noch angemessen ist. Das Finanzgericht Münster hält die **Regelung** jedoch für **verfassungsgemäß** und hat eine Klage dagegen abgewiesen. Das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten sei eine sachgerechte Typisierung, zumal die Abzinsung **nur eine temporäre Gewinnverschiebung** und damit keine dauerhafte steuerliche Belastung bewirkt. Die **verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen die Zinshöhe bei Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen seien daher **nicht auf die Abzinsung übertragbar**. Das Finanzgericht hat aber darauf hingewiesen, dass sich die **Abzinsung durch entsprechende Gestaltungen komplett vermeiden** lässt, beispielsweise durch „Kettendarlehen“, die für weniger als zwölf Monate gewährt und immer wieder verlängert werden, oder durch Vereinbarung eines Zinssatzes knapp über 0 %.

## 3. Sonderfälle bei der Abrechnung mittels Gutschrift

Eine **Rechnung** kann auch **durch den Leistungsempfänger ausgestellt** werden, sofern dies vorher vereinbart worden ist. Dies wird **umsatzsteuerlich als Gutschrift** bezeichnet. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zu dieser Form der Rechnungstellung hat das Bundesfinanzministerium zum Anlass genommen, auf die umsatzsteuerlichen Folgen in bestimmten Sonderfällen einzugehen. Diese Erläuterungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

- **Nichtunternehmer:** Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs steht eine **Gutschrift an einen Nichtunternehmer** einer Rechnung nicht gleich. Dieses Abrechnungsdokument löst daher **beim Gutschriftempfänger keine Umsatzsteuerschuld** aus einem unberechtigten Steuerausweis aus. Umgekehrt kann der Gutschriftaussteller aus diesem Abrechnungsdokument auch **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vorliegen, wenn die abgerechnete Leistung nicht von einem Unternehmer ausgeführt worden ist.
- **Nicht erbrachte Leistung:** Wird eine Gutschrift zwischen zwei Unternehmern über eine **nicht erbrachte Leistung** ausgestellt, dann steht dieses Abrechnungsdokument einer Rechnung gleich und **kann eine Steuerschuld aufgrund eines unrichtigen Umsatzsteuerbeweises auslösen**. Ein **Vorsteuerabzug** ist **trotzdem nicht möglich**, weil auch hier die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vorliegen.
- **Widerspruch:** Durch einen **wirksamen Widerspruch des Gutschriftempfängers** gegen eine ihm erteilte Gutschrift liegt ab dem Besteuerungszeitraum des Widerspruchs **kein Rechnungsdokument mehr** vor, sodass **ab diesem Zeitpunkt kein Vorsteuerabzug mehr** möglich ist. Auch nach dem Widerspruch schuldet der Gutschriftempfänger dem Finanzamt aber weiterhin die Umsatzsteuer, bis die Steuergefährdung durch die Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs beim Gutschriftaussteller beseitigt wurde.

unverzinsliche Verbindlichkeiten sind abzuzinsen

keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Abzinsungsgebot oder Zinssatz

Abzinsung lässt sich auf unterschiedliche Weise vermeiden

Abrechnung durch den Leistungsempfänger ist umsatzsteuerlich eine Gutschrift

Gutschrift an Nichtunternehmer hat weder Umsatzsteuerschuld noch Vorsteuerabzug zur Folge

Abrechnung über nicht erbrachte Leistung löst Steuerschuld aus

Widerspruch des Gutschriftempfängers führt zur Nichtigkeit des Vorsteuerabzugs

## 4. Zuordnung der im Januar 2021 gezahlten Steuervorauszahlungen

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die **innerhalb von bis zu 10 Tagen vor oder nach dem Kalenderjahr** abgefließen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als in diesem Kalenderjahr angefallen. Während die Finanzgerichte bisher mehrheitlich nur auf den Zeitpunkt der Zahlung abstellen, verlangt die Finanzverwaltung nach wie vor, dass sowohl die **Zahlung selbst als auch die Fälligkeit** dieser Zahlung **in den Zehn-Tages-Zeitraum fallen** muss. Eine Ausnahme gilt bei der Zahlung per Lastschrift: Ist das Konto am Tag der Übermittlung der Steueranmeldung gedeckt, gilt die Zahlung als an diesem Tag geleistet. Damit aber auch die **Fälligkeit der im Januar gezahlten Steuervorauszahlungen** noch in den Zehn-Tages-Zeitraum fällt, muss die Lohnsteueranmeldung oder Umsatzsteuervoranmeldung spätestens am 10. Januar ans Finanzamt übermittelt worden sein. Weil der 10. Januar 2021 ein Sonntag war und sich die Abgabefrist auf den 11. Januar 2021 verschoben hat, können nach der derzeitigen Verwaltungsauffassung nur diejenigen Steuerzahler die im Januar gezahlten Steuervorauszahlungen noch dem Jahr 2020 zuordnen, deren **zugehörige (Vor-)Anmeldung bis zum 10. Januar an den Fiskus übermittelt wurde**. Eine davon abweichende Handhabung kann aufgrund der automatischen Verprobung beim Finanzamt zu entsprechenden Rückfragen zur Steuererklärung führen.

## 5. Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass der **endgültige Ausfall einer Darlehensforderung** zu einem **steuerlich anzuerkennenden Verlust** führt. Allerdings muss für die Berücksichtigung des Verlusts **endgültig feststehen, dass der Schuldner keine Zahlungen mehr leistet**. Bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft als Forderungsschuldnerin ist diese Voraussetzung regelmäßig **erst mit Abschluss der Liquidation** erfüllt, sofern sich nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalls ausnahmsweise etwas anderes ergibt. In einem weiteren Verfahren beim Bundesfinanzhof ging es nicht um die Liquidation, sondern die Insolvenz des Darlehensschuldners. Auch hier gilt, dass in der Regel **erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens der Darlehensausfall feststeht**. Nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs kann der Verlust jedoch ausnahmsweise schon zu einem früheren Zeitpunkt entstehen, wenn bereits dann objektiv nicht mehr mit einer Rückzahlung zu rechnen ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der **Insolvenzverwalter** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **die Masseunzulänglichkeit anzeigt**.

## 6. Umsatzsteuerrechtliches Entgelt bei 0 %-Finanzierung

Bei einer 0 %-Finanzierung zahlt der Kunde seinen Kauf in Raten an ein Kreditinstitut. Die **Raten fallen** aber zusammengenommen **nicht höher als als der Kaufpreis** bei einer sofortigen Barzahlung. Da es sich um eine verkaufsfördernde Maßnahme handelt, **trägt die Kosten in der Regel der Verkäufer**, indem er von der finanzierenden Bank nicht den vollen Kaufpreis ausgezahlt

regelmäßig wiederkehrende Ausgaben innerhalb von 10 Tagen nach dem Jahreswechsel

Fälligkeit muss ebenfalls im Zehn-Tages-Zeitraum liegen

Fälligkeit von Steuervorauszahlungen richtet sich nach Abgabetermin der (Vor-)Anmeldung

Darlehensausfall führt zu abziehbarem Verlust

endgültige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Abschluss der Liquidation oder Insolvenz notwendig

Anzeige der Masseunzulänglichkeit genügt

Zinsrabatt bei einer 0 %-Finanzierung mindert nicht das steuerpflichtige Entgelt

bekommt. Die **einbehaltenen Zinsen mindern** nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs **das umsatzsteuerpflichtige Entgelt** für die Warenlieferung allerdings auch dann **nicht**, wenn der Verkäufer in der Rechnung gegenüber dem Kunden angibt, er gewähre ihm einen Nachlass in Höhe der Zinsen.

## 7. Hausnotrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung

**K**osten für ein Hausnotrufsystem akzeptiert das Finanzamt nur dann als haushaltsnahe Dienstleistung, wenn der **Steuerzahler im Betreuten Wohnen oder in einem Heim wohnt**. Dem hat das Finanzgericht Baden-Württemberg widersprochen und sieht auch ein **Notrufsystem im Privathaushalt als haushaltsnahe Dienstleistung** an. Da im Bedarfsfall üblicherweise Familienangehörige Hilfe holen, ersetzt das Notrufsystem für Alleinstehende Leistungen, die sonst im Familienverbund erbracht werden. Das Finanzamt hat dennoch Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## 8. Beginn und Ende eines Hochschulstudiums

**D**er Bundesfinanzhof hat sich damit auseinandergesetzt, wann der **Anspruch auf Kindergeld** aufgrund eines **Hochschulstudiums des Kindes** beginnt und endet. Dabei hat er festgestellt, dass eine **Berufsausbildung nicht schon mit der Bewerbung** für das Studium **beginnt**, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahmen erfolgen. Die **Bewerbung begründet** auch **keine Übergangszeit**, in der ein Kindergeldanspruch bestehen würde. Die **Beendigung des Studiums** setzt wiederum voraus, dass das Kind die **letzte vorgeschriebene Prüfungsleistung erfolgreich** erbracht hat und **sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben** worden sind. Für eine wirksame Bekanntgabe muss das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die Abschlussnoten erhalten haben oder in der Lage sein, eine solche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist, welches Ereignis früher eingetreten ist.

## 9. Abgeltungsbesteuerung bei Anlagebetrug

**A**uch **Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen** im Rahmen eines Schneeballsystems **sind steuerpflichtig**, wenn der Anleger über diese verfügen kann und der Anbieter zu diesem Zeitpunkt leistungsbereit und leistungsfähig ist. Dies gilt auch dann, wenn das Schneeballsystem später zusammenbricht und der **Anleger sein Geld verliert**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen die subjektive Sicht des Anlegers entscheidend ist, sondern auch bei der Frage, ob die vom Betreiber einbehaltene Abgeltungsteuer die Steuerpflicht dieser Erträge abdeckt. Konnte der Anleger davon ausgehen, dass die **Scheinrenditen dem Steuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer** somit **abgegolten**. Das gilt auch dann, wenn die Steuer nicht beim Finanzamt angemeldet und an dieses abgeführt wurde. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings steuerlich in voller Höhe, also einschließlich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zugeflossen.

Hinweis über Zinsnachlass hat keine Folgen bei der Umsatzsteuer

Finanzgericht erkennt Notrufsystem im Privathaushalt als haushaltsnahe Dienstleistung an

Berufsausbildung eines volljährigen Kindes beginnt nicht bereits mit der Bewerbung

Studienabschluss mit Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses

Scheinrenditen sind in vielen Fällen ebenfalls steuerpflichtig

Anleger darf sich auf betrügerischen Ausweis von Abgeltungsteuer verlassen